

Satzung der

Erlinghäuser Karnevals Gesellschaft e.V.



§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

Erlinghäuser Karnevals Gesellschaft e. V.

und hat seinen Sitz in 34431 Marsberg – Erlinghausen.

Er soll durch Eintragung in das Vereinsregister seine Rechtsfähigkeit erhalten.

§2

Zweck und Zielsetzung

1. Der Erlinghäuser Karnevalsverein e.V. (EKG) verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er hat sich zum Ziel gesetzt, das dörfliche Gemeinschaftsleben zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Überlieferung traditioneller Bräuche und Pflege traditionellen Liedgutes,
 - b) Laienspiel, Folklore, Tanz und Pflege der plattdeutschen Sprache.Schwerpunktmäßig soll bei der Verwirklichung der o.a. Ziele besonders die Jugend mit einbezogen werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine außergewöhnlichen Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft, Beiträge, Generalversammlung

- a) Die Mitgliedschaft der EKG kann jede interessierte Person durch schriftlichen Antrag erwerben.
Sie verpflichtet sich mit dem Antrag gleichzeitig, die Satzung anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- b) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind jedoch nur die Mitglieder, die in dem Jahr, in dem die Versammlung abgehalten wird, das 16. Lebensjahr vollenden.

- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung der EKG tritt einmal im Jahr jeweils im 1. Halbjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch Aushang an den bekannten Stellen in Erlinghausen.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen, sowie Auflösung der EKG bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Beschlüsse werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, sie sind nur dann schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

§ 4

Vorstand:

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer,
dem ersten Kassierer,
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem stellvertretenden Geschäftsführer Ä: 27.03.2004
dem zweiten Kassierer,
und weiteren, mindestens 8 Mitgliedern des Vereins.
- c) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der geschäftsführende Vorstand, **sowie der Stellvertretende Geschäftsführer und der 2. Kassierer** werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
Die weiteren 8 Mitglieder im erweiterten Vorstand werden vom geschäftsführenden Vorstand jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen.

§5

Weitere Bestimmungen:

- Über alle Beschlüsse der ordentlichen und evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§6

Auflösung

- Die EKG kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.
- Der Beschluß ist rechtskräftig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet.

3. Im Falle der Auflösung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu bestimmen, ob das vorhandene Vermögen an die politische Gemeinde Marsberg, oder die Kirchengemeinde Erlinghausen, mit der Auflage fällt, das ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Kirchliche und mildtätige Zwecke im Ortsteil Erlinghausen zu verwenden.

§ 7

Beschluß

Die Satzung wurde in der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß und termingerecht einberufen wurde, den Mitgliedern deutlich verlesen, von diesen in allen Punkten genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von dem geschäftsführenden Vorstand und 4 weiteren anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Marsberg – Erlinghausen, den 12.12.1985

Das Original der Satzung der EKG - Gründungsversammlung ist beim Schriftführer einzusehen.